

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für Änderungen im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038), Abschnitt 4: Sottrum-Verden, 1. Planänderung

Aktenzeichen: 4128-05020-265

I.

Von der Vorhabenträgerin der TenneT TSO GmbH wurden folgende Unterlagen bei uns, der Planfeststellungsbehörde, eingereicht und der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zugrunde gelegt:

- der Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne, Gesamtvorhaben, Neubau LH-10-3038, Neubau LH-10-3003
- Mastprinzipzeichnungen
- Lagepläne / Grunderwerbspläne
- Längenprofile
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten
- Umweltstudie
 - Maßnahmenblätter
 - Karte zu Maßnahmen im Trassenraum (Karte 12)
 - Karte zu Maßnahmen außerhalb des Trassenraumes (Karte 14)
- Kreuzungsverzeichnis
- Grunderwerb
- Antrag Wasserrechtliche Erlaubnisse
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Erläuterungen zur 1. Planänderung
- UVP-Vorprüfung

Die Angaben der Vorhabenträgerin in den genannten Unterlagen wurden seitens der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Vorprüfung mit

- den zum Stand vom 08.08.2024 aktuell zur Verfügung stehenden Karten bei Google Maps sowie
- den zum Stand vom 08.08.2024 aktuell zur Verfügung stehenden Kartenwerken der Niedersächsischen Umweltkarten

abgeglichen. Beim Abgleich der Angaben aus den zugrunde gelegten Unterlagen mit den Kartenwerken fielen der Planfeststellungsbehörde keine Unstimmigkeiten auf.

Daraufhin nahmen wir als Planfeststellungsbehörde die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen entsprechend der Kriterien der Anlage 3 UVPG vor (§§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG).

Die überschlägige Prüfung der zu erwartenden Umweltauswirkungen wurde überwiegend anhand der Erläuterungen zur 1. Planänderung sowie der UVP-Vorprüfung vorgenommen. In diesen beiden Unterlagen wurden die Umweltauswirkungen auf die Einzelnen Schutzgüter be-

schrieben sowie allgemeine Angaben sowie der Anlass zu den Planänderungen. In den weiteren oben aufgeführten Unterlagen wurden die Änderungen dann in blau dargestellt.

II.

Die Antragstellerin hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

• **Physische Änderungen**

- Geringfügige Änderungen der Kabelübergangsanlagen Verden-Süd und Verden Nord
- Änderung für Bereich mit geschlossener Bauweise (Erdkabel)
- Ergänzung des Masten 2065A der geplanten 380-kV-Leitung Sottrum-Verden (LH-10-3038)
- Geringfügige Verschiebung des Maststandortes 149A der Bestandsleitung Landesbergen-Sottrum (LH-10-3003)
- Änderung der Einführung der 380-kV-Leitung Sottrum-Verden in das Umspannwerk (UW) Sottrum
- Änderung der Ausführung der Erdseilspitzen an den Masten 2010 und 2011
- Änderung des Leitungsverlaufes der provisorischen Versorgung der 110-kV-Leitung Sottrum-Dörverden/WK
- Ergänzung und Änderung einzelner Arbeitsflächen und Zuwegungen zu und zwischen vorhandenen Arbeitsbereichen
- Änderung von Mastgestängen und Masttypen
- Änderung der Verteilung von Vogelschutzmarkierungen
- Änderungen der Erdseil/LWL-Konfiguration mit Flugwarnkugeln

• **Administrative Änderungen**

- Aktualisierung flurstücksbezogener Änderungen
- Erweiterung der Mastlisten der umzubauenden Bestandsleitungen um anschließende Bestandsmasten und Mastfelder
- Korrektur einer falschen Leitungsbezeichnung

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

III.

Das geplante Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen auf ca. 153 km. Mit dem Beschluss vom 29.12.2023 wurde der vierte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 4: Sottrum-Verden (LH-10-3038), einschließlich eines Erdkabels und zwei Kabelübergangsanlagen (KÜA). In dem Zusammenhang wird u.a. auch die zu ersetzende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) auf einer Länge von 34 km mit 111 Masten zurückgebaut sowie die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor dem Umspannwerk Sottrum mit der 380-kV-Bestandsleitung Doltern – Sottrum (LH-14-3100) verbunden auf einer Länge von ca. 0,2 km. In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung zudem die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich von Völkersen und östlich von Langwedel auf einer Länge von 2,9 km erforderlich. Zur Gewährleistung des gebotenen Wohnumfeldschutzes wird östlich von Langwedel zudem die 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-10-1006) auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Sottrum – Verden (LH-10-3038) über eine Strecke von 3,9 km auf acht Masten mitgenommen. Die freigewordenen 13 Masten der 110-kV-Leitung werden auf einer Strecke von rund 3,9 km zurückgebaut.

Bei den oben genannten Administrativen Änderungen handelt es sich lediglich um formale Anpassungen in den Unterlagen. Diese haben keine Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Flächeninanspruchnahme und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Zudem finden Änderungen bei Mastgestängen und Masttypen der 380-kV-Leitung Sottrum-Verden und der 380-kV-Leitung Landesbergen-Sottrum statt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die auf die Umwelt und/oder Flächeninanspruchnahme keine Auswirkungen haben und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Aufgrund einer technischen Überprüfung hat die Vorhabenträgerin festgestellt, dass sowohl das Anbringen von Flugwarnkugeln als auch die Anbringung von Vogelschutzmarkierungen an einem Tragmasten enden kann und nicht wie gedacht von Abspannmast zu Abspannmast verlaufen muss. Aus diesem Grund möchte sich die Vorhabenträgerin bezgl. der Flugwarnkugeln und der Vogelschutzmarkierungen auf den erforderlichen Bereich beschränken. Diese Änderungen

haben jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Flächeninanspruchnahme und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Bei der KÜA Verden Nord wird aufgrund eines Betriebgebäudes, einer Gerätegarage, einer breiteren Anlagenstraße, ein geteiltes Portal sowie eines breiteren Sicherheitstreifen mit Eingrünung mehr dauerhaft beanspruchte Fläche erforderlich. Ebenfalls wird aufgrund des festgesetzten Überschwemmungsgebietes eine Aufschüttung von rund 1,70 m über Bestandsgelände errichtet anstatt eines Hochwasserfundamentes. Auch die KÜA Verden Süd nimmt aufgrund einer breiteren Anlagenstraße, eines geteilten Portals, einer vergrößerten Fläche für die sichere Durchführung von Höchstspannungsprüfungen und eines breiteren Sicherheitsstreifens mit Eingrünung mehr Fläche dauerhaft in Anspruch als geplant. Durch diese Änderungen an den beiden KÜA ist auch eine geringfügige Änderung der Streckenverläufe des 380-kV-Erdkabelabschnittes und des Schutzstreifens notwendig. Bei der KÜA Verden Nord muss zudem noch im Bereich des Mastfeldes von Mast 2063 zur KÜA Verden Nord eine geringfügige Veränderung am dauerhaften Leitungs-Schutzbereiches des Mastfeldes vorgenommen werden.

Aufgrund bau- und betriebstechnischer Optimierungen muss bei dem UW Sottrum bis zum Mast 2002 die Zugspannung der stromführenden Leiterseile reduziert werden.

Des Weiteren ist im Bereich der Allerniederung aufgrund zwei getrennten Start- und Zielgruben anstatt jeweils einer, eine größere Flächeninanspruchnahme erforderlich. Auch bei der Gemeindestraße „Schanzenweg“ wurde ein größerer Flächenbedarf ermittelt. Bei der Landesstraße L203 wurde dagegen ein kleinerer Flächendarf festgestellt.

Zudem muss bei der KÜA Verden Süd ein weiterer Freileitungsmast (2065A) aufgrund der Sicherstellung bzw. Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen den stromführenden Leiterseilen der Freileitung und den Bestandteilen der KÜA erreicht werden. Auch der Mast 149A wird auf Wunsch des Eigentümers 16 m in Richtung Südosten, innerhalb der geplanten Leitungsachse verschoben. Dadurch ergibt sich eine Veränderung des Leitungs-Schutzbereiches zwischen den Masten 148N bis 149A und 149A bis 149B.

Ebenfalls soll das im Bereich der 110-kV-Leitung geplante Provisorium auf einer Länge von ca. 350 m nach Südwesten statt Südosten verlaufen, um Überspannungen von Baumbeständen zu vermeiden.

Durch die Änderung der Erdseilspitzen zu sogenannten Erdseilhörner bei den Masten 2010 und 2011, die aufgrund der Traversenoptimierung folgten, werden die beiden Masten niedriger und der Schutzstreifen wird geringfügig breiter.

Des Weiteren werden im Zuge dieser Planänderung Arbeitsflächen sowie Zuwegungen ergänzt, verändert, reduziert oder erweitert. Hier macht ein besonders großer Teil die Erweiterung der Arbeitsflächen im Bereich der 220-kV-Leitung Rückbau-Winkelmasten aus.

Die erwähnten Änderungen haben alle Auswirkungen auf die Umwelt und oder eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und werden daher im Folgenden betrachtet.

IV.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 29.12.2023 den Neubau von 64 Masten der LH-10-3039 fest. Die Neubauleitung besteht aus einem ca.25,7 km langen Freileitungsabschnitt und einem 4,5 km langen Erdkabelabschnitt. Zudem wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum verlegt sowie auch die 110-kV-Leitung Sottrum - Dörverden/WK auf

dem Gestänge der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung Sottrum – Verden mitgenommen. Zudem werden insgesamt 111 Masten der bestehenden 220-kV-Leitung zurückgebaut und 13 Masten der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden/WK.

Die Planänderung betrifft lediglich einzelne Bereiche im Vorhabenbereich. Größere Änderungen sind insbesondere die Flächenvergrößerungen der KÜA Verden-Süd und Verden-Nord, die Ergänzung des Masten 2065A sowie die Verschiebung des Masten 149A. Da es sich bei den beiden KÜA lediglich um eine Erweiterung handelt und bei dem Masten 149A um eine Verschiebung sind diese beiden Maßnahmen als marginal im Vergleich zum Gesamtvorhaben zu betrachten. Auch der zusätzliche Mast 2065A ist im Vergleich zu den bereits geplanten 64 neu zu errichtenden Masten nicht erheblich. Bei den weiteren oben aufgeführten Änderungen handelt es sich u.a. um geringfügige Folgemaßnahmen aufgrund der Änderung der beiden KÜA (Änderung der Streckenverläufe des 380-kV-Erdkabelabschnittes und des Schutzstreifens) sowie Optimierungen (Erdseilspitzen, Zuwegungen und Arbeitsflächen, Änderungen für Bereiche mit geschlossener Bauweise und die Einführung der 380-kV-Leitung Sottrum-Verden in das UW Verden). Die Verlegung des 110-kV Provisoriums erfolgt lediglich auf einer Länge von 350 m. Folglich ist festzustellen, dass die Änderungen im Vergleich zu dem Gesamtvorhaben nur marginal sind.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Fläche

Insgesamt werden durch die beiden KÜA jeweils 0,12 ha Fläche zusätzlich versiegelt und teilversiegelt. Der neue Mast 2065A versiegelt zusätzlich 10 qm Fläche. Bei der KÜA Verden-Nord wird aufgrund der Hochwassersicherheit auf einer Aufhöhung errichtet. Dieses hat einen Verlust von Retentionsraum von 7.240 qm zur Folge. Zudem werden 3,26 ha zusätzlich Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen (Boden und Biotopflächen).

Boden

Bei der bauzeitlichen Mehrinanspruchnahme von 1,63 ha handelt es sich um 0,07 ha verdichtungsempfindlicher Böden mit mittlerer Bedeutung, 0,65 ha verdichtungsempfindlicher Böden mit sehr hoher Bedeutung und 0,91 ha Böden ohne Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Insgesamt werden 1,63 ha mehr Biotopflächen in Anspruch genommen. Dabei entfällt eine Mehrinanspruchnahme von 1,94 ha auf Biotopflächen der Wertstufe I und II und 0,03 ha der Wertstufe V. Bei der Wertstufe III werden 0,34 ha weniger in Anspruch genommen. Das Schutzgut Tiere ist nicht betroffen.

Wasser

Durch die veränderte Lage des Masten 149A ist eine in der Lage veränderte bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Ebenfalls ist eine zusätzliche Wasserhaltung bei dem neu zu errichtenden Masten 2065A erforderlich. Im Rahmen der Änderungen müssen auch 3 Gräben temporär verrohrt werden bei den Masten 2016 (48,3 m), 2017 (6,6 m) und 2054 (62,3 m). Diese werden jedoch nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig zurück gebaut.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerke die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

1.4 Menschliche Gesundheit

Bei Einhaltung der geltenden Regeln und Richtlinien bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Es handelt sich hier lediglich um punktuelle und marginale Änderungen an der ursprünglichen Planung.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Die Änderung betreffen insgesamt 3 Landkreise (Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg/Weser). Bei allen Landkreisen gibt es Vorsorgegebiete für Landwirtschaft und Natur und Landschaft. Bei dem Landkreisen Verden und Rotenburg (Wümme) zudem noch Vorsorgegebiete für Erholung. In dem Landkreis Rotenburg wümme ist auch noch ein Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen und in dem Landkreis Verden noch ein Vorranggebiet Freiraumfunktion. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Fläche

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw. Handelt es sich um Ackerflächen. Die Erweiterungen der KÜA Verden-Nord werden in einem Überschwemmungsgebiet vorgenommen. Weitere besondere Nutzungen der Flächen ist nicht vorhanden. Es sind auch keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit betroffen.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Insgesamt werden 1,93 ha Biotopflächen der Wertstufen I und II sowie der Wertstufe V 0,03 ha mehr in Anspruch genommen. Dafür reduziert sich die Inanspruchnahme der Wertstufe III um 0,43 ha. Es werden hierbei 0,32 ha weniger Gehölze und 0,02 ha weniger Offenland genutzt. Bei allen Flächen konnte keine besondere Bedeutung für Tiere festgestellt werden. In den geringfügigen vergrößerten Schutzstreifen der Freileitung sowie der Teilerdverkabelung befinden sich Biotopflächen der Stufe I. Lediglich nördlich der Zielgrube der geschlossenen Verlegung der Teilerdverkabelung an der Kreisstraße 27 befinden sich in einem geringen Umfang zusätzlich Einzelbäume.

Boden

Es werden insgesamt 1,63 ha mehr Boden bauzeitlich in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um 0,07 ha verdichtungsempfindlicher Böden mit mittlerer Bedeutung und ca. 0,65 ha verdichtungsempfindlicher Böden mit sehr hoher und hoher Bedeutung. Hinzu kommt ein Mehrversiegelung von 0,12 ha und eine zusätzliche Teilversiegelung von 0,12 ha aufgrund der Erweiterung der beiden KÜA.

Wasser

Im Rahmen der Änderungen wird bei Mast 2017 ein Graben der Wertstufe II (FGR – Nährstoffreicher Graben, kein Gewässer nach WRRL) über eine Länge von 40 m bauzeitlich verrohrt. Bei der temporären Verrohrung bei dem Masten 2016 handelt es sich um ein Gewässer ohne Einstufung sowie bei dem Masten 2054 um ein Gewässer dritter Ordnung.

Landschaft

Aufgrund der bereits festgestellten Planung vom 29.12.2023 ist die Landschaft bereits vorbelastet. Durch die Planänderungen kommt es deswegen zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Insbesondere der zusätzliche Mast 2065A, die Verschiebung des Masten 149A sowie die Verlegung des 110-kV-Provisoriums auf einer Länge von 350 m sind im Vergleich zu dem Gesamtvorhaben nur marginal.

2.3 Schutzkriterien

Die Erweiterungen der KÜA Verden-Nord finden in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Hier werden jeweils 0,12 ha zusätzlich Neu- und Teilversiegelt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter der betroffenen Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei den Änderungen handelt es sich größtenteils um bauzeitliche Ergänzungen und Anpassungen von Zuwegungen und Arbeitsflächen, welche nach Beendigung der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand hergestellt werden. Zudem handelt es sich um geringfügige Vergrößerungen des Schutzstreifens (Freileitung und Erdkabel) aufgrund von bau- und betriebstechnischen Optimierungen, die jedoch keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt haben. Lediglich die Erweiterung der beiden KÜA sowie der neu zu errichtende Mast 2065A sind im Vergleich zu den anderen Maßnahmen größere Änderungen. Da es sich bei den beiden KÜA jedoch nur um eine, im Vergleich zu der bereits festgestellten Flächeninanspruchnahmen, geringfügige Erweiterungen handelt, ist auch hier von keinen schweren oder komplexen Auswirkungen auszugehen. Dieses ist auch auf den zusätzlichen Masten 2065A anzuwenden. Dieser Mast wird direkt nach der KÜA Verden-Süd errichtet und hat lediglich eine Höhe von 40 m. Auch der Mast 149A, welcher auf Wunsch des Eigentümers in der Leitungsachse verschoben wird, hat keine schweren oder komplexen Auswirkungen auf die Umwelt. Die zusätzlichen Grabenverrohrungen bei den Masten 2016, 2017, und 2054 sind lediglich temporär und haben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Die Verlegung des 110-kV-Provisoriums ist mit einer Länge von 350 m eine geringe Änderung und dient den bestehenden Gehölzbestand nicht überspannen zu müssen. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben sich durch die Änderungen nicht.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen. Die temporären Zuwegungen, Verrohrungen und Arbeitsflächen sowie das Provisorium entfallen nach Beendigung der Bauarbeiten.

V.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt zusätzlich 1,63 ha. Die beantragte Planänderung betrifft jedoch lediglich temporäre Maßnahmen (Verrohrungen, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Provisorium), die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig zurückgebaut werden. Durch die Verlegung des Provisoriums kann sogar die Überspannung eines Gehölbestandes vermieden werden.

Die durch die Maßnahmen folgenden geringfügigen Verbreiterungen der Schutzstreifen (Freileitung und Teilerdverkabelung) haben keine direkten Beeinträchtigungen auf die Umwelt. Die Einzelbäume nördlich der Zielgrube der geschlossenen Verlegung der Teilerdverkabelung liegen zwar im Schutzstreifen, können jedoch dort bestehen bleiben bzw. werden bereits in der ursprünglichen Planung aufgrund der Baustelleneinrichtungsfläche entnommen und entsprechend kompensiert.

Insgesamt verringert sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Tiere um 0,32 ha, da für die bauzeitlich genutzten Flächen 0,32 ha weniger Gehölze genutzt werden. Ebenfalls verringert sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen um 0,24 ha. Hier werden 0,31 ha weniger Gehölze in Anspruch genommen, jedoch auch 0,07 ha mehr Offenlandbiotope, welche durch die bereits eingestellten Maßnahmen abgedeckt ist.

Für den Boden vergrößert sich die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme um 1,63 ha. Hinzu kommt eine Vergrößerung von einer dauerhaften Bodeninanspruchnahme von insgesamt jeweils 0,12 ha Neu- und Teilversiegelung, aufgrund der Erweiterung der beiden KÜA. Der Kompensationsbedarf für den Boden vergrößert sich somit um 0,33 ha, welcher durch die bereits in der Planung eingestellten Maßnahmen abgedeckt ist. Zudem kommt durch die Aufhöhung der KÜA Verden-Nord ein Retentionsraumverlust von 7.240 qm hinzu. Dieser wird im Bereich der Fläche der Maßnahme V15 wiederhergestellt. Alle Maßnahmen an der KÜA Verden-Nord finden in einem Überschwemmungsgebiet statt. Da es sich hier jedoch lediglich um eine Erweiterung handelt und einer Aufschüttung statt einem Hochwasserfundament sind die Änderungen als nicht erheblich einzustufen.

Bei dem zusätzlichen Masten 2065A wird ein zusätzlicher Flächenbedarf von 10 qm benötigt, der vollständig kompensiert wird (s.o.). Ebenfalls ist eine temporärer Grundwasserhaltung notwendig. Auch bei dem Masten 149A ist ein in der Lage veränderte Grundwasserabsenkung erforderlich. In Verhältnis zu den bereits in der ursprünglichen Planung genehmigten Grundwasserabsenkung wirken sich diese zwei zusätzlichen Genehmigungen nicht negativ auf die Umwelt aus.

Durch diese Planänderung werden alle zusätzlich in Anspruch genommen Flächen vollständig kompensiert. Es sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Die Zustimmungen der Eigentümer und Pächter, die durch die Änderungen betroffen sind, liegen vor.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV

Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 08.08.2024

gez.

Jürga